

Nachfragen macht Sinn

Wenn Schüler und Eltern Noten nicht nachvollziehen können: Erster Ansprechpartner ist der Lehrer

Von Doerthe Rayen

Die Zeugnisse sind verteilt. Schwarz auf weiß ist dort zu lesen, wie die Leistungen des Schülers in den unterschiedlichsten Fächern beurteilt worden sind. Wer sein Kind aufmerksam in der Schule begleitet, der bekommt mit, wie Arbeiten in den Hauptfächern ausfallen. Die Endnote aus dem Zeugnis dürfte daher selten überraschen.

»Schule, Eltern und Schüler sollten vertrauensvoll zusammenarbeiten.«

Schuldezernent Martin Risse

Doch was ist mit den Nebenfächern? Was, wenn die Arbeiten gut ausgefallen sind, die Zeugnisnote jetzt aber nach unten abweicht? Wie wirken sich mündliche Beteiligung und Hausaufgaben überhaupt auf die Noten aus? Fragen, mit denen sich Martin Risse, Hauptdezernent für Schulrecht und Schulverwaltung bei der Bezirksregierung Münster, sehr gut auskennt. Er beantwortet einige Fragen zum rechtlichen Hintergrund.

Was kann ich machen, wenn ich die Noten auf dem Schulzeugnis nicht nachvollziehen kann?

Das Halbjahreszeugnis ist kein Versetzungszeugnis. Es hat also zunächst einen informativen Charakter über den Leistungsstand des Schülers. Eltern, die glauben, dass ihr Kind ungerecht beurteilt worden sei, können dennoch schriftlich eine Beschwerde bei der Schule einreichen. Martin Risse empfiehlt Betroffenen zuvor allerdings ein ausführliches Gespräch mit der Klassenleitung und/oder Fachlehrern. »Lehrer kennen ihre Schüler



Die Zeugnisse sind verteilt. Wer sein Kind aufmerksam durch die Schulzeit begleitet, wird in der Regel nicht von den Noten überrascht. Wer Beurteilungen nicht nachvollziehen kann, sollte das Gespräch mit den Lehrern suchen. Foto: dpa

sehr gut. Sie können begründen, wie sich die Note auf dem Zeugnis zusammensetzt“, so Risse. In die Endnote fließen zum Beispiel auch die Erledigung von Hausaufgaben oder die Heftführung ein. Möglicherweise gibt es hier Probleme. Dann werde auch die Qualität der Antworten im Unterricht beurteilt. Gerade in diesem Bereich haben Schüler und Lehrer nicht selten eine unterschiedliche Wahrnehmung.

Was stoße ich an, wenn ich mich in der Schule über die Notengebung erkundige?

Zunächst einmal ist es ein legitimes Anliegen von Eltern, sich über Noten und deren Entstehung zu informieren. »Schule, Eltern und Kinder sollten vertrauensvoll zusammenarbeiten“, findet Martin Risse. Deshalb rät der Schuldezernent allen Eltern,

jede Möglichkeit zum Austausch mit der Schule wahrzunehmen. »Elternsprechtage sind eine gute Gelegenheit, sich mit Lehrern auszutauschen, wie die den Schüler sehen.“ Der Experte hält nichts von vorschnellen Schuldzuweisungen, dass etwa die Pädagogen die Leistung des Kindes nicht anerkennen und Noten ungerecht seien. »Ein Kind kann sich in der Schule ganz anders verhalten als zu Hause“, gibt Risse zu bedenken. Wenn Eltern sachlich in Erfahrung bringen, wie sich Noten ihres Kindes zusammensetzen und was getan werden kann, um schlechte Beurteilungen bis zum Sommer auszubügeln, hilft seinem Kind – und schadet ihm nicht.

Was ist, wenn ich trotz Gesprächs nicht zufrieden bin?

Wer nach dem Austausch

mit Lehrern und Schulleitung nicht zufrieden ist, hat die Möglichkeit, gegen die Benotung schriftlich bei der Schule Beschwerde einzulegen. Dort wird das Anliegen überprüft. Einen Widerspruch gegen ein Zeugnis kann man nur dann einlegen, wenn es etwa um die Nichtversetzung in die nächste Klasse geht. »Dann wird aus dem Zeugnis ein Verwaltungsakt“, erklärt Martin Risse. Dieser Widerspruch muss schriftlich bei der Schule eingereicht werden. Hilft die Schule dem Widerspruch nicht ab, wird dieser der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt. Die prüft den Sachverhalt. Fachberater beurteilen die Arbeiten und Notengebung. In Form eines Widerspruchsbescheides bekommen die Eltern die Entscheidung der Behörde schriftlich mitgeteilt.

Was ist, wenn ich mit der Empfehlung zur weiterführenden Schule in Klasse 4 nicht einverstanden bin?

Mit dem Halbjahreszeugnis in der vierten Klasse bewerben sich Grundschüler an einer weiterführenden Schule. Die Empfehlung ist inzwischen nicht mehr verbindlich. »Eltern sollten trotzdem gut überlegen, wenn sie eine andere Schulform für ihr Kind als die vom Lehrer empfohlene auswählen“, sagt Martin Risse. Auch Viertklässler ohne Empfehlung für das Gymnasium können dort angemeldet werden. »Die abweichende Empfehlung ist kein Grund für eine Ablehnung“, versichert der Schuldezernent.

■ Das Schultelefon der Bezirksregierung Münster ist bis zum 14. Februar (Freitag) werktags von 8 bis 16 Uhr erreichbar: ☎ 02 51 / 411 411 3